

**From:** Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kleberger <kanzlei@kleberger.de>

**To:** raihmcd@aol.com

**Subject:** Erbschaft Hubo

**Date:** Mon, Oct 29, 2007 10:34 am

---

Sehr geehrte Frau McDermaid,

In Ihrer Erbrechtangelegenheit liegt ihnen zwischenzeitlich die von mir gefertigte Beschwerdebegründung vor. Es ist für das Verfahren vor dem OLG darf ein Rechtsanwalt die Beschwerdebegründung unterschreibt. Dies hat zur Folge, dass ich mich relativ gesehen kurz fassen konnte, der nunmehr ihr gesamter Tatsachenvortrag im juristischen Sinne "eingebracht" ist. Das OLG hat sich mit ihrem gesamten Sachvortrag auseinander zusetzen sollte es nicht-wie von mir befürchtet-die Beschwerde bereits aus formalen (Ausschlagungsfrist!) zurückweisen.

Das Gericht ist verpflichtet die Gesetze zu beachten und den Entscheidungen zugrundezulegen. Mit Gerechtigkeitsfindung kann sich das Gericht nicht befassen, auch wenn es sich hier um bemüht. Ihre Geschwister haben entgegen dem Willen ihres Vaters auf die Formalien (verstreichen der Ausschlagungsfrist für ihren Vater und damit Unwirksamkeit seines Testamentes) gesetzt und ihren Vorteil herausgezogen. Ihre Geschwister gehen nicht darauf an, was ihr Vater wirklich wollte, sie beschränken ihren Vortrag-was ihnen vorteilhaft ist-auf die Unwirksamkeit des notariellen Testamentes.

Anständigkeit und Ehrlichkeit kann man vor Gericht ebenso wenig einklagen wie Glaube, Liebe und Hoffnung.

Mit freundlichen Grüßen

Seliger  
Rechtsanwalt

---

Rechtsanwälte  
DR. KLEBERGER - SELIGER - STICHLER  
Hallplatz 5, D-66482 Zweibrücken  
Tel: +49 (0) 6332/80050 Fax: +049 (0) 6332/17256  
[kanzlei@kleberger.de](mailto:kanzlei@kleberger.de)